

**Anfragen der UWG Fraktion zur flächenhaften Ausweisung von Tempo 30-Zonen,
Vorlage Nr. 2014/263**

1. Ist die Einrichtung der innerörtlichen 30-Zone eine Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht?

Tempo 30-Zonen dienen dem Schutz der Anwohner vor den negativen Effekten des Kraftfahrzeugverkehrs (Unfallrisiko und Lärm). Mit der Verkehrssicherungspflicht (Pflicht des Straßeneigentümers eine sichere Nutzung der Straße zu gewährleisten) hat dieses nichts zu tun.

2. Ist die Einrichtung der innerörtlichen 30-Zone eine Maßnahme, die der Ortsrat mit zu entscheiden hat?

Der Ortsrat wird bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen beteiligt. Die Entscheidung liegt letztendlich bei der Verkehrsbehörde.

3. Hat der Ortsrat ein Initiativrecht zur Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung der 30-Zone innerhalb seiner kommunalen Straßen?

Der Ortsrat kann bei der Ausweisung von Tempo 30-Zonen selbst initiativ werden.